

Beschreibung der Sperrmüllentsorgung

Vollzugsregelung auf der Grundlage der Abfallwirtschaftssatzung des ZAW-SR (AWS)

Inhalt

Regelung zur Sperrmüllentsorgung	2
1. Geltungsbereich	2
2. Definition	2
3. Mengen- und Größenbegrenzung	3

Regelung zur Sperrmüllentsorgung

1. Geltungsbereich

Die kostenlose Sperrmüllabfuhr und -anlieferung im Landkreis Straubing-Bogen und in der Stadt Straubing gilt grundsätzlich für alle an die Müllabfuhr angeschlossenen, privat und gewerblich genutzten Grundstücke. Sie ist nicht für Gegenstände gedacht, die im Zuge der gewerblichen Tätigkeit anfallen. Da zählen zum Beispiel die regelmäßige Entsorgung von Küchenplatten durch ein Küchenstudio, die Entsorgung unverkäuflicher Möbel durch einen Möbeldändler oder Anlieferungen von Hausräumdienstleistern.

2. Definition

Sperrmüll ist Restmüll, der aufgrund von Größe und Gewicht nicht über die Restmülltonne entsorgt werden kann. Im Wesentlichen handelt es sich bei Sperrmüll um Holz- und Polstermöbel und sperrige, brennbare Gegenstände aus dem Haushalt, die als Umzugsgut zu betrachten sind. Einbauten und Einrichtungen aus dem Außenbereich sind nicht als Sperrmüll zugelassen. Wertstoffe sind weitgehend aus der Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen. Sie sind der Wiederverwertung zuzuführen.

Für die Sperrmüllabholung ergeben sich eigene Mengen- und Gewichtsbegrenzungen. Siehe Punkt 3.

Das ist Sperrmüll

– soweit die einzelnen Gegenstände nicht aus reinem Metall oder Kunststoff bestehen oder zu Elektrogeräten zählen.

- > Mobiliar aus dem Innen- und Außenbereich. Möbel und abnehmbare Platten aus Naturstein oder Fliesen sind gesondert als Bauschutt zu entsorgen.
- > Mobiliar mit untergeordneten elektrischen Funktionen wie Massagesessel, elektr. ausfahrbare Couch, Wasserbett, Wohnzimmerschrank mit Beleuchtung. Hier sind leicht zu entnehmende elektrische Teile wie Batterien, Leuchtmittel, Heizmatten oder Antriebe auszubauen und über die Wertstoffhöfe als Elektrogerät zu entsorgen.
- > Sperrige Haushaltsgegenstände wie Teppichläufer, Koffer, Matratzen, Kinderwagen etc.
- > Federbetten. Sie sind aus technischen Gründen von der Sperrmüllabholung ausgeschlossen, können aber als solcher im Entsorgungszentrum angeliefert werden. Saubere Federbetten sind über die Altkleidercontainer der Verwertung zuzuführen.
- > Spiel- und Sportgeräte
- > Musikinstrumente

Nicht zu Sperrmüll zählen

- > Gegenstände aus reinem Hartplastik oder Metall
- > Elektrogeräte, wie Leuchten oder Lampenschirme, Badspiegelschränke mit Beleuchtung, elektrische Sportgeräte, E-Scooter etc.
- > Fest verbaute Gegenstände wie Böden, Fenster, Türen, Rollläden, Duschkabinen und Einrichtungen im Außenbereich, wie Whirlpools, Saunen, Sandkästen, Schaukelanlagen, Gartentrampolin, Tiergehege, Zäune, Sichtschutzelemente, etc.
- > Teile von Kraftfahrzeugen, wie Autositze, etc.
- > Paletten und Bauhölzer, auch wenn sie in Möbel umfunktioniert wurden

3. Mengen- und Größenbegrenzung

- > Die Größe der Einzelteile darf die Maße von 200 cm x 100 cm x 80 cm nicht überschreiten.
- > **Sperrmüllabholung:** Die maximale Menge ist auf ca. 10 m³ pro Haushalt und Jahr begrenzt, siehe § 14 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung. Das Gewicht pro Einzelteil darf 50 kg nicht übersteigen.
- > **Selbstanlieferung von Sperrmüll im Entsorgungszentrum:** Hier gilt eine Mengenbegrenzung von 20 m³ pro Jahr pro Haushalt und Jahr.